

Aus dem Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Weiz

# Kontrolle von Zoofachhandlungen aus amtstierärztlicher Sicht

B. FIALA - KÖCK

eingelangt am 20.4.2009  
angenommen am 29.8.2009

**Schlüsselwörter:** Heimtiere, Zoofachhandlungen, Rechtsnormen, Erhebungsergebnisse, Terrarien, Aquarien, Qualzucht, Schmerzen, Leiden, Schäden, Ausblick.

**Keywords:** pets, pet shops, legal rules, results, accommodations, breeding of defects, pain, suffering, damage, future prospects.

## Zusammenfassung

Im folgenden Beitrag wird auf die Bedeutung der Heimtiere eingegangen, welche großteils von Zoofachhandlungen an die künftigen Halter veräußert werden. Die Kontrolle von Zoofachhandlungen stellt sich als sehr komplexe Aufgabe dar, welche nur durch entsprechendes Fachwissen bewältigt werden kann. Eine spezielle Ausbildung der Kontrollorgane ist im Sinne einer einheitlichen Umsetzung der Rechtsnormen unerlässlich. Rechtsunsicherheiten bzw. Auslegungsschwierigkeiten erschweren die Kontrolle. Im Rahmen der praktischen Kontrolltätigkeit wurden Mängel hauptsächlich bei den Abmessungen von Aquarien und Terrarien festgestellt. Tierschutzrelevant ist nicht zuletzt das Anbieten bzw. der Verkauf von Qualzuchten im Zierfischbereich in Zoofachhandlungen.

## Summary

**Control of pet shops from the view of an official veterinarian**

### Introduction

Pets are of big importance for Austrians. Pets are animals, which are kept as companions in the households of people. Unlike animals for production pets mostly don't serve any commercial purposes.

The control of pet shops is a demanding task, which requires specialized knowledge from the controlling persons. There exist many legal provisions, that have to be observed by pet shops.

### Material and methods

In the district of Weiz (Styria, Austria) there exist 3 pet shops, that are controlled by the official veterinarian. A check list was created. In the shops the dimensions and the equipment of the terrariums and aquariums were checked.

### Results

The results of the controls showed, that there were many deviations especially concerning dimensions of terrariums as well as aquariums. Especially the selling of animals with symptoms of defect breed is against the regulations of the animal protection law.

### Conclusion

The conclusion is, that the control of pet shops plays an important role particularly with regard to animal protection. Controllers have to be trained carefully. Pet shops should be examples concerning the accommodation of pets in accordance with the animal protection law.

---

Abkürzungen: °dH = Grad deutsche Härte; idF = in der Fassung; idgF = in der geltenden Fassung; iVm = in Verbindung mit; leg. cit. = legis citatae; KMU-Forschung Austria = sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung mit Fokus auf kleine und mittlere Unternehmen; 2. THVO = 2. Tierhaltungsverordnung; TSchG = Tierschutzgesetz; TH-GewV = Tierhaltungs-Gewerbeverordnung

---

## Einleitung

Als Heimtiere gelten Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt (§ 4 Z 3 TSchG).

Im Unterschied zu landwirtschaftlichen Nutztieren werden Heimtiere überwiegend zu nicht wirtschaftlichen Zwecken gehalten und zwar im Haushalt hauptsächlich zur

Freude des Halters (UNSHELM, 2002).

Verschiedene Faktoren, wie Erziehung, soziale Stellung und Gewohnheiten, Vorbilder, Kulturkreis und Weltanschauung sowie die geltenden gesetzlichen Anforderungen bestimmen die Einstellung zum Tier.

Durch die in der Regel enge räumliche Nähe und intensive emotionale Beziehung des Tierhalters zum Heimtier hat diese Art der Mensch-Tier-Beziehung eine besondere Dimension. Die positiven Effekte der Heimtierhaltung, z.B. die beruhigende Wirkung von Fischen im Aquarium, die Bedeutung von Heimtieren für die Erziehung der Kinder und deren weitere Entwicklung, sind bekannt.

Eine Erhebung der KMU FORSCHUNG AUSTRIA/Markant Market Research<sup>1</sup> aus dem Jahr 2004 ergab, dass ca. 39 Prozent der Österreicherinnen und Österreicher ein Heimtier halten, also nicht nur als „tierliebend“ bezeichnet werden können, sondern es tatsächlich auch sind.

Als beliebtestes Heimtier gilt die Katze - in mehr als jedem 5. Haushalt lebt mindestens ein „Stubentiger“.

Neben den insgesamt mehr als 1,3 Millionen Katzen werden in Österreich mehr als 525.000 Hunde, rund 480.000 Kleinsäuger (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen, etc.) und etwa 300.000 Ziervögel gehalten (Katzen in 808.000 Haushalten - 26 Prozent der Haushalte; Hunde in 193.000 Haushalten - 6,4 Prozent der Haushalte - laut KMU FORSCHUNG AUSTRIA, 2004). 146.000 Aquarien und etwa 108.000 Reptilien vervollständigen die österreichische Heimtierpopulation.

Im Zusammenhang mit der Heimtierhaltung haben sich eigenständige Wirtschaftszweige entwickelt, die sich der Herstellung und dem Vertrieb von Nahrungsmitteln und Zubehör für Heimtiere widmen. Die Nachfrage nach auf Tiere bezogenen Produkten und Heimtieren im Einzelhandel belief sich im Jahr 2003 auf rund 408 Millionen EUR (Nettoumsatz), wobei hierbei Umsätze z.B. von ZüchterInnen, TiermedizinerInnen und Hundeschulen sowie Abgaben wie Hundesteuer nicht berücksichtigt sind. Ein Anteil von 39 Prozent entfiel auf den Zoofachhandel.

Eine Aktualisierung der Branchenstudie Einzelhandel mit Heimtieren (Zoofachhandel) erfolgte durch KMU FORSCHUNG AUSTRIA im Jahr 2006. Nach dieser Studie mussten 43 % der ZoofachhändlerInnen aufgrund der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung eine oder mehrere Umbau- bzw. Anpassungsmaßnahmen in den Geschäften vornehmen.

Rund 45 % des Umsatzes erzielten die heimischen ZoofachhändlerInnen im Durchschnitt 2005 mit Heimtiernahrung, weitere 39 % entfielen auf Basisartikel/Zubehör. Der Umsatzanteil bei Heimtieren lag bei rund 11 %, die weiteren 5 % wurden mit sonstigen Produkten und Dienstleistungen erzielt.

Im Jahr 2005 waren in den ca. 420 Geschäften der rund 350 österreichischen Zoofachhandelsunternehmen ca. 1.000 Beschäftigte tätig. Rund 87 Prozent der Fachhandelsunternehmen sind Kleinbetriebe mit weniger als 5 Beschäftigten (KMU-FORSCHUNG AUSTRIA, 2006).

Wer ein Heimtier halten möchte, wendet sich in der Regel an ein Zoofachgeschäft. Die Verfügbarkeit von Spezialprodukten, Bedarfsartikel/Zubehör und die erwartete Beratungskompetenz machen den Zoofachhändler zum ersten Ansprechpartner für künftige Heimtierhalter.

Gemäß Konsumerhebung 2004/2005 der Statistik Austria (STATISTIK AUSTRIA, 2006) weisen etwa 1,246 Millionen österreichischer Haushalte Ausgaben für Heimtiere auf. Im Durchschnitt werden monatlich ca. 40,70 EUR pro Haushalt für Heimtiere ausgegeben, wobei die Tiernahrung mit 31,50 EUR den größten Teil davon ausmacht. Nicht in diese Ausgaben einbezogen sind Aufwendungen für Dienstleistungen für Heimtiere. Hochgerechnet geben die ÖsterreicherInnen (exklusive Dienstleistungen für Heimtiere, inklusive der Anschaffung von Heimtieren) im Jahr etwa 610 EUR Millionen für Heimtiere aus.

## Die Kontrolle von Zoofachgeschäften und deren Rechtsgrundlagen

Die Kontrolle von Zoofachgeschäften erfordert von Amtssachverständigen auf Grund der Vielzahl gehaltener Tiere (Reptilien, Zierfische, Vögel, Kleinsäugetiere, aber auch Wirbellose) mit unterschiedlichsten Ansprüchen an Haltung, Ausstattung der Unterkünfte, Ernährung, Klima etc. hohe und sehr spezifische Fachkompetenz (ALTHAUS, 1997).

Im Rahmen der amtstierärztlichen Ausbildung wurden diese Tierarten bislang kaum berücksichtigt, zudem sind in den meisten Bezirken nur wenige Zoofachhandlungen vorhanden, sodass es schwierig ist, eine entsprechende Kontrollroutine zu erwerben.

Im Bezirk Weiz mit einer Fläche von 1.070,48 km<sup>2</sup> und ca. 87.000 Einwohnern gibt es 3 Zoofachhandlungen. In 2 Zoofachhandlungen wird Süßwasseraquaristik und Terraristik betrieben, und es werden Kleinsäugetiere (insbesondere Nagetiere) und Vögel angeboten; eine Zoofachhandlung beschäftigt sich ausschließlich mit dem Verkauf von Aquarien- und Teichfischen.

Grundlegende Bestimmung im TSchG ist §1, der den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf als Zielsetzung des TSchG definiert. Die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten ist in § 31 TSchG geregelt und bedarf einer Bewilligung nach § 31 Abs. 1 iVm § 23 TSchG.

Gemäß § 31 Abs. 2 leg.cit. muss in jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein. Diese Personen sind verpflichtet, Kunden über tiergerechte Haltung und über die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Behörde glaubhaft gemacht werden können.

Nach § 44 Abs. 5 TSchG gilt als Übergangsfrist für die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten für Betriebsstätten, welche schon vor dem 1. Jänner 2005 bestanden, jedenfalls der 1. Jänner 2010.

Die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV) behandelt im 1. Abschnitt allgemeine Bestimmungen (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung, allgemeiner Grundsatz, Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren) und regelt im 2. Abschnitt die Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen.

Es werden Mindestanforderungen an die Ausstattung, an eine kurzfristige Haltung, an die Betreuung von Tieren, besondere Anforderungen, Kundeninformation und nachzuweisende Fachkenntnisse definiert.

Die Anlage 1 zur TH-GewV normiert Mindestabmessungen der Unterkünfte für die kurzfristige Haltung von Säugetieren, Vögeln und Reptilien in Zoofachgeschäften sowie vergleichbaren Einrichtungen.

Anlage 2 legt die Mindestanforderungen fest, welche hinsichtlich der Ausstattung der Unterkünfte und der

<sup>1</sup> Die KMU FORSCHUNG AUSTRIA wurde 1952 gegründet und ist auf sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung mit Fokus auf kleine und mittlere Unternehmen - KMU-spezialisiert.

Betreuung der Tiere bei kurzfristiger Haltung in Zoofachhandlungen und in vergleichbaren Einrichtungen, die Tiere zum Verkauf anbieten, erfüllt sein müssen.

Die Anlage 3 zur TH-GewV enthält Bestimmungen über den Lehrgang über Tierhaltung und Tierschutz, und die durch BGBl. II 409/2008 eingefügte Anlage 4 regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen.

Für die Kontrolle entscheidend ist, dass nach § 3 der TH-GewV für die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, die Mindestanforderungen der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 486/2004 idgF. bzw. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 485/2004 idgF., einzuhalten sind.

Daher gelten für die Haltung von Fischen in Zoofachhandlungen die Mindestanforderungen der Anlage 5 der 2. Tierhaltungsverordnung, wobei in Anlage 5 Mindestanforderungen für die Haltung von handelsrelevanten Arten von Süß- und Meerwasserfischen festgelegt werden.

## Material und Methode

Auf der Grundlage der geltenden Rechtsnormen wurde ein Erhebungsprotokoll mit dem Ziel konzipiert, im Rahmen einer Ersterhebung sämtliche Unterkünfte der gehaltenen Tiere inklusive Aquarien zu nummerieren und die Maße zu dokumentieren, damit bei weiteren Erhebungen die Flächenausmaße der Unterkünfte nicht neuerlich nachgemessen werden müssen.

Zudem wurden in dem von der Verfasserin Anfang 2008 erstellten Erhebungsprotokoll bei den einzelnen Tierarten neben den vorgegebenen Formeln für die Sollwerte auch Spalten für die Istwerte, welche sich aus der tatsächlichen Anzahl der gehaltenen Tiere errechneten, eingefügt. Als Basis für die Kontrolle der Aquarien wurde ein seitens der Arbeitsgruppe „Pro Zoo“ übermittelter Erhebungsbogen verwendet, welcher der Verfasserin zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt worden war.

Die Kontrollen wurden unter Benutzung des Erhebungsprotokoll 2008 durchgeführt, für festgestellte Mängel erfolgte seitens des Rechtsreferates der Bezirkshauptmannschaft Weiz ein bescheidmäßiger Mängelbeseitigungsauftrag mit - je nach Schweregrad des Mangels - angemessener Fristsetzung.

Als Nachkontrolle wird eine Überprüfung bezeichnet, ob die mit Bescheid vorgeschriebene Mängelbeseitigung umgesetzt wurde.

### Erhebungsprotokoll zur Kontrolle von Zoofachhandlungen

Abb.1 zeigt das Titelblatt des 12 Seiten umfassenden Erhebungsprotokolls, wie es derzeit in Verwendung steht. Das gesamte Protokoll ist unter [www.bh-weiz.steiermark.at](http://www.bh-weiz.steiermark.at) zugänglich.

### Hilfsmittel

Als Hilfsmittel für die Kontrolle der Zoofachhandlungen wurden ein Maßband, ein elektronischer Entfernungsmesser, ein Wasserthermometer, ein Visocolor ECO Analysenkoffer sowie eSHA-Aquateststreifen (Firma eSHA Lab., Maastricht, NL) für die Bestimmung der Wasserqualität von Aquarien verwendet. Eine Messung von Temperatur und Luftfeuchtigkeit in den Terrarien erfolgte nicht, beide

Werte wurden kontrolliert und anhand der vorhandenen Thermometer bzw. Hygrometer abgelesen, die Beleuchtung visuell geprüft, indem eine Kontrolle der verschiedenen Beleuchtungsmöglichkeiten erfolgte.

## Ergebnisse

### Säugetiere

#### Abmessungen der Unterkünfte

Abweichungen von den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen bei Säugetieren, wie auch in den Tab. 1 und 3 ersichtlich, fanden sich vor allem bei Ratten. Hier wurde seitens der Zoofachhändler argumentiert, dass Ratten hauptsächlich als Futtertiere verwendet werden. Die 2. THVO, Anlage 1Z 5 sieht für die Haltung von Ratten als Futtertiere 600 cm<sup>2</sup> Mindestgrundfläche des Käfigs, 18 cm Mindesthöhe und ein Mindestplatzangebot pro Tier von 300 cm<sup>2</sup> vor. Bei Inanspruchnahme dieser erleichterten Haltungsbedingungen müssten aus Sicht der Verfasserin die Unterkünfte entsprechend gekennzeichnet sein.

#### Ausstattung der Tierunterkünfte und Betreuung

Hinsichtlich Einstreu, Rückzugsmöglichkeiten, Nagematerial, Trinkwasser und Futter, sowie Temperatur und Sozialkontakt konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden, es wurde auch kein tierschutzwidriges Zubehör vorgefunden.

### Reptilien

#### Abmessungen der Unterkünfte

Aufbau und Abmessungen eines Terrariums müssen sich an der Größe, dem Bewegungsbedürfnis und dem artspezifischen Sozial- und Territorialverhalten der darin gehaltenen Tiere orientieren.

Die Aktivitätsbedürfnisse der zu haltenden Art sind ausschlaggebend für die Terrariengestaltung. Die Infrastruktur des künstlichen Lebensraumes muss auf den Lebensraum der jeweiligen Tierarten innerhalb eines Biotops abgestimmt sein (DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE e.V., VERBAND DEUTSCHER VEREINE FÜR AQUARIEN UND TERRARIENKUNDE e.V., 2006).

In Zoofachhandlung A gab es bei der ersten Kontrolle laut Tab. 1 bei 50 % der Unterkünfte Abweichungen von den Mindestanforderungen, sowohl die Grundfläche als auch die Höhe der Terrarien betreffend. Nach entsprechender Fristsetzung wurde eine neue Terrarienanlage installiert. In Zoofachhandlung A war, wie Tab. 3 zeigt, die Fläche des Landteiles für Wasserschildkröten bei der Nachkontrolle nicht ausreichend.

#### Ausstattung der Unterkünfte

Überprüft werden sollten Heizung, Beleuchtung (allgemeine Beleuchtung, UV-B-Versorgung), Belüftung, Luft- und Substratfeuchtigkeit unter Berücksichtigung verschiedenster Terrarientypen - Wüstenterrarium, Tropenterrarium, Halbfeuchtterrarium, Feuchtterrarium, Aquaterrarium (TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ e.V., 2007). Weiters müssen Bodengrund und die Strukturierung des Terrariums, das Vorhandensein geeigneter Futter- und Wasserbehälter, eine entsprechende Durchführung von Reinigung, Desinfektion und Quarantänemaßnahmen kontrolliert werden.

Es konnten keine Abweichungen festgestellt werden. Temperatur und Luftfeuchtigkeit wurden anhand von vorhandenen Thermometern und Hygrometern kontrolliert, die Beleuchtung visuell geprüft (KOBBER u. GEISSEL, 2006).

## Vögel

### Abmessungen der Unterkünfte

Es konnte bei der Unterbringung von Wellensittichen im Rahmen der Nachkontrolle in Zoofachhandlung A (Tab. 3) eine Abweichung festgestellt werden, in diesem Fall waren zu viele Tiere im Käfig untergebracht.

### Ausstattung der Unterkünfte

Die Beschaffenheit und Aufstellung der Unterkünfte, Einstreu, Sitzstangen, die Versorgung mit Futter und Wasser, Temperatur, Bade- und Beschäftigungsmöglichkeit entsprachen den Anforderungen der Anlage 2 der TH-GewV.

## Aquarien

### Kantenlängen

Im Unterschied zu Kleinsäugetieren, Vögeln und Reptilien ist eine individuelle Kennzeichnung von Zierfischen nicht möglich, sodass die in der TH-GewV definierten Voraussetzungen für die kurzfristige Haltung im Zoofachhandel, die insbesondere eine höchstzulässige Verweildauer der einzelnen Tiere in den jeweiligen Unterkünften vorsehen, nicht anwendbar sind. Folgerichtig legt die TH-GewV keine Mindestanforderungen an die kurzfristige Haltung von Fischen fest; auch im Zoofachhandel gelten daher die Mindestanforderungen der Anlage 5 zur 2. THVO.

Erhebliche Mängel wurden im Rahmen der Erhebungen bei den Kantenlängen bzw. beim Litervolumen der überprüften Aquarien festgestellt.

Der Rauminhalt von Aquarien orientiert sich an der Größe und Zahl der zu haltenden Fische, es ist beim Besatz von der Adultgröße auszugehen (Abschnitt 1.1., Abs.7 der Anlage 5 zur 2. THVO). Als brauchbare Faustregel kann die Angabe von 1 Liter Wasser / 0,5 cm Körperlänge Fisch verwendet werden (HOFFMANN u. KÖLLE, 1997; BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN, 2008).

Wie Tab. 2 belegt, wiesen in Zoofachhandlung A bei der ersten Erhebung 56,4 % der Aquarien, in Zoofachhandlung B 38,5 % der Aquarien und in Zoofachhandlung C 15,2 % der Aquarien Abweichungen von den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen auf. Bei der Nacherhebung wurden bei 66 % der Aquarien in Zoofachhandlung A, bei 20 % der Aquarien in Zoofachhandlung B und bei 0 % der Aquarien in Zoofachhandlung C Abweichungen festgestellt (Tab. 4).

In den Zoofachhandlungen A und B waren bei den ersten Erhebungen auch Kaltwasserzierfische in Aquarien untergebracht. Die für Kaltwasserzierfische (z.B. Goldfisch, Goldorfe, Koi) geltenden Mindestanforderungen sind in Anlage 5 der 2. THVO festgelegt. Bei der Haltung von Kaltwasserzierfischen muss die Länge der Haltungseinheit mindestens das 10fache und ihre Tiefe mindestens das 3fache der Gesamtkörperlänge des größten Fisches betragen (ausgehend von der Gesamtkörperlänge der betreffenden Fischart im ausgewachsenen Zustand). Die Frage, ob für Zuchtformen des Goldfisches (z.B. Teleskopschleierschwanz) die Anforderungen für Kaltwasserzierfische

einzuhalten sind, bedarf im Sinne eines einheitlichen Vollzugs einer entsprechenden Klärung.

Zum Zeitpunkt einer Nachkontrolle verzichtete Zoofachhandlung A auf den Verkauf dieser Kaltwasserzierfische, die Anlage war aufgelassen worden; im Zuge eines Standortwechsels wird von Zoofachhandlung A auch eine neue, den Mindestanforderungen des TSchG entsprechende Aquarienanlage installiert. Die Unterbringung von Fischen in Behältnissen mit zu geringen Kantenlängen führt bei den betreffenden Tieren durch Bewegungseinschränkung zu Leiden (Stress).

Hinsichtlich der Überprüfung der Wasserqualität, siehe Tab.5 und 6, konnte nur in Zoofachhandlung B bei der 1. Erhebung 2008 eine Überschreitung des Nitratgehaltes von mehr als 150 mg/l festgestellt werden. Dieser erhöhte Nitratgehalt war durch mangelhaft durchgeführten Wasserwechsel bedingt.

In den gemäß Tab.5 überprüften Aquarien wurden in Zoofachhandlung A Glühlichtsalmler (*Hemigrammus erythrozonus*), in Zoofachhandlung B schwarzer Neon (*Hemigrammus herbertaxelrodi*) und Zitronensalmler (*Hemigrammus pulchripinnis*) und in Zoofachhandlung C rote Cichlide (*Hemichromis* spp.) und Purpurprachtbuntbarsche (*Pelvicachromis pulcher*) gehalten.

Bei der Nachkontrolle betreffend Wasserqualität von Aquarien laut Tab.6 befanden sich in Zoofachhandlung A Rüsselbarben (*Crossocheilus* spp.), in Zoofachhandlung B schwarzer Neon (*Hemigrammus herbertaxelrodi*) und Zitronensalmler (*Hemigrammus pulchripinnis*) und in Zoofachhandlung C Buntbarsche (*Haplochromis* spp.) in den überprüften Aquarien.

## Diskussion

Da in Zoofachhandlungen in steigendem Umfang auch verschiedene Wirbellose (z.B. Vogelspinnen, Skorpione) zum Verkauf angeboten werden, erweist sich der Geltungsbereich des § 3 Abs. 2 TSchG, wonach die Bestimmungen über die Tierhaltung, von Cephalopoden und Dekapoden abgesehen, nicht für Wirbellose gelten, als zu eng.

Die Problematik unklarer Formulierungen bzw. Anforderungen in den einschlägigen Verordnungen erschwert die Kontrolle zusätzlich (z.B. artgemäßer Tag- Nacht- Rhythmus von Tieren, keine Verwendung von Beleuchtungskörpern, die bei Vögeln zu einem Stroboskopeffekt führen, Schützen der Tiere vor stärkeren Artgenossen, Verkauf von Reptilien erst nach Gewöhnung an die Futteraufnahme im künstlichen Lebensraum usw. (LEXER u. SCHMIED, 2008).

### Was sind Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst?

Der von Mensch und Tier angestrebte Idealzustand des Wohlbefindens umschließt die psychische und physische Harmonie des Individuums in sich und mit seiner Umwelt, die Freiheit von Schmerzen und Leiden einschließt. Die Deckung des Bedarfs und die Befriedigung der Bedürfnisse sind eine wesentliche Grundlage für Wohlbefinden. Ausdrucksmittel des Wohlbefindens kann ein in jeder Beziehung „normales“ Verhalten sein (STEPHAN, 1992).

Menschen und Tiere mit zentralem Nervensystem besitzen einen besonderen zentral orientierten Nervenapparat, durch den Sinnesnerven so erregt werden können,

**Tab.1:** 1. Erhebung 2008 bei Säugetieren, Reptilien und Vögeln

Zoofachhandlung	Unterkünfte	Summe Unterkünfte	Summe Abweichungen	Abweichungen % aller Unterkünfte
Zoofachhandlung A	Säugetiere	21	1	4,76
	Reptilien	22	11	50
	Vögel	9	0	-
Zoofachhandlung B	Säugetiere	18	2	11,1
	Reptilien	2	0	-
	Vögel	3	0	-

**Tab.2:** 1. Erhebung 2008 bei Aquarien

Zoofachhandlung	Summe Aquarien	Summe Abweichungen/Kantenlänge	Abweichungen % aller Aquarien
Zoofachhandlung A	78	44	56,4
Zoofachhandlung B	65	25	38,5
Zoofachhandlung C	66	10	15,2

**Tab.3:** Nachkontrolle bei Säugetieren, Reptilien und Vögeln

Zoofachhandlung	Unterkünfte	Summe Unterkünfte	Summe Abweichungen	Abweichungen % aller Unterkünfte
Zoofachhandlung A	Säugetiere	22	1	5
	Reptilien	13	1	8
	Vögel	10	1	10
Zoofachhandlung B	Säugetiere	18	2	11,1
	Reptilien	2	0	-
	Vögel	3	0	-

**Tab.4:** Nachkontrolle bei Aquarien

	Summe Aquarien	Summe Abweichungen/Kantenlänge	Abweichungen % aller Aquarien
Zoofachhandlung A	67	44	66
Zoofachhandlung B	65	13	20
Zoofachhandlung C	66	0	-

**Tab.5:** 1. Erhebung 2008 betreffend Wasserqualität von Aquarien

Zoofachhandlung	pH-Wert	Gesamthärte °dH	Carbonathärte °dH	Nitrat mg/l	Nitrit mg/l	Wassertemperatur °C
Zoofachhandlung A	7,5	14	8	15	0	25
Zoofachhandlung B	7,2	15	10	>150	0	26
Zoofachhandlung C	7,4	14	6	25	0	25

**Tab.6:** Nachkontrolle betreffend Wasserqualität von Aquarien

Zoofachhandlung	pH-Wert	Gesamthärte °dH	Carbonathärte °dH	Nitrat mg/l	Nitrit mg/l	Wassertemperatur °C
Zoofachhandlung A	7,5	20	15	50 - 100	0	25
Zoofachhandlung B	7,5	15	10	50	0	25
Zoofachhandlung C	7,0	10	6	50	0	25

dass Unlustgefühle entstehen, zum Teil als Reaktion auf körperliche Reize, zum Teil durch nicht lokalisierbare pathologische Zustände. Dies bezeichnen wir als Schmerz. Dem Schmerz müssen nicht unmittelbar körperliche Einwirkungen zugrunde liegen und er muss auch nicht durch Abwehrreaktionen erkennbar sein (LORZ u. METZGER, 2008).

Leiden wird durch der Wesensart des Individuums zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Individuum als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen verursacht. Es ist stärker als das einfache Unbehagen und auch mehr als ein einfacher Zustand der Belastung, hat auch eine zeitlich längere Dauer.

Schaden ist eine Zustandsveränderung zum Schlechteren. Er muss nicht mit einer Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit, z. B. als Begleithund verbunden sein, doch liegen häufig Störungen der physiologischen Lebensvorgänge vor.

Ein Schaden liegt bereits vor, wenn der Zustand eines Tieres längere Zeit auch nur geringfügig zum Negativen verändert ist.

### Qualzucht

Tierschutzrelevant ist auch das Anbieten bzw. der Verkauf sogenannter Qualzuchten. Die Qualzuchtproblematik wurde im Rahmen der beschriebenen Kontrollen zwar nur im Zusammenhang mit Zierfischen (z.B. Ballonmolly und Papageienbuntbarsch) auffällig, aber selbstverständlich sind auch andere Kleintiere von dieser Problematik betroffen, z.B. Positurkanarien (die angeblich kaum im Handel anzutreffen sind), Nacktmeerschweinchen, schwanzlose Ratten und künftig natürlich auch Hunde und Katzen.

§ 5 Abs.2 Z1 des durch BGBl. I Nr.35/2008 novellierten TSchG, definiert den Begriff der Qualzucht wie folgt: Gegen das Verbot, Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen, verstößt, „wer Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzuchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien bestimmte klinische Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesundheit auftreten, physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen. Einen Verstoß begeht auch, wer Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, weitergibt oder ausstellt“; weiters werden in der zitierten Bestimmung beispielhaft eine Reihe qualzuchtrelevanter klinischer Symptome angeführt.

Der Papageienbuntbarsch ist in der englischen Literatur als „Red Parrot Cichlid“ bekannt. Papageienbuntbarsche weisen hochgradige Deformationen an Körperteilen und Organen auf. Es kommt zu einer starken Verkürzung der Wirbelsäule, die Fische haben eine rundliche knollenförmliche Gestalt, auffällig sind Missbildungen der Kiefer und des Maules sowie im Bereich der Kiemendeckel. Der Name Papageienbuntbarsch bezieht sich auf das im Vergleich zur Wildform extrem verkleinerte und verengte schnabelartige Maul der Fische, das nicht mehr geschlossen werden kann.

Bei einem extrem verkrüppelten Stamm, der unter der Bezeichnung „Red Parrot, no Tail“ vermarktet wird, fehlt

sogar der gesamte Schwanzstiel einschließlich Schwanzwurzel und der Schwanzflosse (STAECK, 2008).

*Amphilophus labiatus* ist offenbar die Ausgangsform für die Papageienbuntbarsche, die eine Mutante des in Nicaragua verbreiteten Cichliden darstellen. Im Vergleich zu den Wildformen, sind Papageienbuntbarsche aufgrund Deformation der hinteren Körperhälfte in ihrer physiologischen Fortbewegung erheblich behindert, dazu kommen offenbar Missbildungen der Schwimmblase, viele Individuen ruhen gerne auf dem Grund, eine für *Amphilophus labiatus* unnatürliche Verhaltensweise. Papageienbuntbarsche sind wegen der Deformation des Maules zu keiner physiologischen, artgemäßen Nahrungsaufnahme mehr fähig (*Amphilophus labiatus* ist ein Saugschnapper). Die einheitlich gelbliche, orange oder orangerote Körperfarbe wird vermutlich durch Farbbäder oder noch drastischere Methoden erzielt, die für die Tiere mit Stress und Leiden verbunden sind und für die kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Auch die im Zoofachgeschäft angebotene Ballonmolly weist Qualzuchtmerkmale auf, genetisch bedingte Deformationen am Skelett führen zu einer S-förmigen Krümmung der Wirbelsäule und zu einer Verkürzung und Erhöhung des Körpers, sodass eine physiologischen Schwimmweise und Fortpflanzung der Fische eingeschränkt ist.

In diesem Zusammenhang gilt es aus ethischer Perspektive, die Würde „des Lebewesens Fisch“ anzuerkennen, unabhängig von diversen Nützlichkeitsüberlegungen. Tiere können ihr Leiden nicht in einen bewussten Lebenszusammenhang bringen und sind daher dem Leiden ausgeliefert. Sie sind sozusagen im Schmerz nur Schmerz, vor allem wenn sie nicht durch Flucht oder Aggression reagieren können (SPAEMANN, 1984).

Natürlich darf „Leid“ nicht den wesentlichen Teil des tierischen Lebens darstellen. Zu einer „geglückten“ tierischen Existenz gehört grundsätzlich neben der Leidensvermeidung auch die Ausschöpfung und Verwirklichung artspezifischer Verhaltensmuster und Entwicklungsstadien (MAIER, 2006).

Qualzucht ist bewusstes Inkaufnehmen vorhersehbarer genetischer Defekte durch Priorisierung von Standardvorgaben und Inkaufnehmen vorhersehbarer Gesundheitsstörungen durch Erbfehler.

Tierschutzbewusste und tierschutzgerechte Zuchtstrategien sind ein wesentlicher Beitrag zum angewandten Tierschutz bei Heimtieren.

### Zusammenfassung

Die Kontrolle von Zoofachhandlungen durch Amtssachverständige stellt eine sehr komplexe Aufgabe dar, welche nur durch entsprechendes Fachwissen bewältigt werden kann. Im Sinne einer österreichweit einheitlichen Umsetzung der tierschutzrechtlichen Anforderungen ist es erforderlich, die Kontrollorgane entsprechend zu schulen, für diese anspruchsvolle Aufgabe auszubilden, den Kontrollorganen ein Handbuch zur einheitlichen Umsetzung der Rechtsnormen zur Verfügung zu stellen, derzeit bestehende Rechtsunsicherheiten zu klären und durch konsequentes gemeinsames Agieren im Rahmen von Kontrollen und umfassende Information des Zoofachhandels dafür zu sorgen, dass Qualzuchten in Zoofachhandlungen nicht mehr zum Verkauf angeboten werden.



Abb.1: Titelblatt des Erhebungsprotokolles

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ	<div style="display: inline-block; vertical-align: middle; text-align: left;"> <h1 style="margin: 0;">Das Land Steiermark</h1> </div>																																					
GZ.: 18.3T5-  Betr.:	Bearbeiter:  , am																																					
<b>Erhebungsprotokoll (Befund)</b>																																						
Aufgenommen am:																																						
im Betrieb:																																						
Leiter der Amtshandlung:																																						
Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:																																						
<p><b><u>Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren</u></b></p> <p>§ 3. Für die Haltung der Tiere im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gelten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, die Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, und der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004.</p> <p><b>Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen</b></p> <p><b>Anmerkung: n.b. = nicht zutreffend, nicht beurteilbar</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="text-align: center; padding: 5px;"> <b>Mindestanforderungen an die Ausstattung</b>                       Betriebsstätten und sonstige für die Tierhaltung bestimmte Betriebsmittel müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:                 </th> <th colspan="2" style="text-align: center; padding: 5px;">erfüllt</th> <th rowspan="2" style="text-align: center; padding: 5px;">n.b.</th> <th rowspan="2" style="text-align: center; padding: 5px;">Anmerkung:</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center; padding: 5px;">ja</th> <th style="text-align: center; padding: 5px;">nein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">Jede Betriebsstätte muss neben den Verkaufsräumlichkeiten über in geeigneter Weise abgegrenzte Unterkünfte zur vorübergehenden Absonderung kranker Tiere verfügen.</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">In jeder Betriebsstätte muss ein Anschluss für Kalt- und Warmwasser vorhanden sein.</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Die Unterkünfte und Räumlichkeiten, in welchen Tiere gehalten werden, müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Größe und Ausstattung der Unterkünfte müssen den artspezifischen Bedürfnissen der darin untergebrachten Tiere entsprechen.</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Fische dürfen nicht in kugelförmigen Behältnissen und Vögel nicht in Rundvolieren mit einem Durchmesser von weniger als 2 m gehalten werden.</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Die Unterkünfte müssen ausreichend beleuchtet und belüftet sein. Die Beleuchtung hat dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere zu entsprechen. In Räumen, in denen Vögel gehalten werden, dürfen keine Beleuchtungskörper Verwendung finden, die bei den Tieren einen Stroboskopeffekt bewirken.</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> </tbody> </table>		<b>Mindestanforderungen an die Ausstattung</b>  Betriebsstätten und sonstige für die Tierhaltung bestimmte Betriebsmittel müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:	erfüllt		n.b.	Anmerkung:	ja	nein	Jede Betriebsstätte muss neben den Verkaufsräumlichkeiten über in geeigneter Weise abgegrenzte Unterkünfte zur vorübergehenden Absonderung kranker Tiere verfügen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		In jeder Betriebsstätte muss ein Anschluss für Kalt- und Warmwasser vorhanden sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Die Unterkünfte und Räumlichkeiten, in welchen Tiere gehalten werden, müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Größe und Ausstattung der Unterkünfte müssen den artspezifischen Bedürfnissen der darin untergebrachten Tiere entsprechen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Fische dürfen nicht in kugelförmigen Behältnissen und Vögel nicht in Rundvolieren mit einem Durchmesser von weniger als 2 m gehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Die Unterkünfte müssen ausreichend beleuchtet und belüftet sein. Die Beleuchtung hat dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere zu entsprechen. In Räumen, in denen Vögel gehalten werden, dürfen keine Beleuchtungskörper Verwendung finden, die bei den Tieren einen Stroboskopeffekt bewirken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Mindestanforderungen an die Ausstattung</b>  Betriebsstätten und sonstige für die Tierhaltung bestimmte Betriebsmittel müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:	erfüllt		n.b.	Anmerkung:																																		
	ja	nein																																				
Jede Betriebsstätte muss neben den Verkaufsräumlichkeiten über in geeigneter Weise abgegrenzte Unterkünfte zur vorübergehenden Absonderung kranker Tiere verfügen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																			
In jeder Betriebsstätte muss ein Anschluss für Kalt- und Warmwasser vorhanden sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																			
Die Unterkünfte und Räumlichkeiten, in welchen Tiere gehalten werden, müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																			
Größe und Ausstattung der Unterkünfte müssen den artspezifischen Bedürfnissen der darin untergebrachten Tiere entsprechen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																			
Fische dürfen nicht in kugelförmigen Behältnissen und Vögel nicht in Rundvolieren mit einem Durchmesser von weniger als 2 m gehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																			
Die Unterkünfte müssen ausreichend beleuchtet und belüftet sein. Die Beleuchtung hat dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere zu entsprechen. In Räumen, in denen Vögel gehalten werden, dürfen keine Beleuchtungskörper Verwendung finden, die bei den Tieren einen Stroboskopeffekt bewirken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																			

Die konsequente Überwachung von Zoofachhandlungen ist aus der Sicht der Verfasserin nicht zuletzt deshalb von zentraler Bedeutung für den Schutz des Wohlbefindens von Heimtieren, da diese in der privaten Haltung einer Kontrolle großteils nicht mehr zugänglich sind und eine Vorbildwirkung des Zoofachhandels wesentlich zur tierschutzkonformen Haltung von Heimtieren beitragen könnte.

### Danksagung

Frau Dr. Daniela Lexer (Veterinärmedizinische Universität Wien, Institut für Tierhaltung und Tierschutz) sei für die Durchsicht und konstruktiven Anregungen herzlich gedankt.

### Literatur

- ALTHAUS, Th. (1997): Zoofachhandel. In: SAMBRAUS, H.H., STEIGER, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Enke, Stuttgart, S. 525 - 534.
- BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESSEN (2008): Aquarienfische. Eigenverlag, Bern.
- DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE e.V., VERBAND DEUTSCHER VEREINE FÜR AQUARIEN - UND TERRARIENKUNDE e.V. (2006): Sachkundenachweis Terraristik, Lernordner zum Erlangen der Sachkunde mit Qualifikation gem. § 11 Tierschutzgesetz für den Zoofachhandel und der allgemeinen Sachkunde für den Privathalter. Eigenverlag, Rheinbach, S.5 -22.
- HOFFMANN, R., KÖLLE, P. (1997): Zierfische. In: SAMBRAUS, H.H., STEIGER, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Enke, Stuttgart, S. 488 - 495.
- KMU FORSCHUNG AUSTRIA (2004): Branchenstudie Einzelhandel mit Heimtieren (Zoofachhandel). Eigenverlag, Wien.
- KMU FORSCHUNG AUSTRIA (2006): Aktualisierung der Branchenstudie Einzelhandel mit Heimtieren (Zoofachhandel). Eigenverlag, Wien.
- KOBER, I., GEISSEL, U. (2006): Grundlagenwissen Terrarienbeleuchtung, ein Schlüssel zur erfolgreichen Haltung. *Terraria* 1, 6-21.
- LEXER, D., SCHMIED, C. (2008): Fragebogen für im Zoofachhandel tätige Kontrollorgane. Arbeitsgruppe Pro Zoo, Institut für Tierhaltung und Tierschutz, Vet.Med. Universität Wien.
- LORZ, A., METZGER, E. (2008): Tierschutzgesetz, Kommentar. Beck Verlag, München.
- MAIER, E.M. (2006): Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen rechtsethischen Diskussion. *Journal für Rechtspolitik* 14, 196 - 207.
- SPAEMANN, R. (1984): Tierschutz und Menschenwürde. In: HÄNDEL, U.M. (Hrsg.): Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit. Fischer, Frankfurt, S.71 - 81.
- STAEK, W. (2008): Anerkennung bestimmter Zuchtformen von Aquarienfischen als Qualzuchten im Sinne von §11b des Tierschutzgesetzes. <http://www.vda-online.de/qualzuchten.html>, letzte Einsichtnahme am 27. 3.2009.
- STATISTIK AUSTRIA (2006): Konsumerhebung 2004/2005, Verbrauchsausgaben 2004/2005, Hauptergebnisse der Konsumerhebung. Eigenverlag, Wien.
- STEPHAN, E. (1992): Zur Tierschutzrelevanz des Wohlbefindens - Anspruch, Verpflichtung, Kriterien. Schaper Alfeld, Stuttgart.
- TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ e.V. (2007): Merkblatt Nr. 47, Checkliste für die Beurteilung von Terrarienabteilungen im Zoofachhandel: Reptilien. Eigenverlag, Bramsche.
- UNSHELM, J. (2002): Schwerpunkte und Kriterien der tiergerechten Haltung von Heim- und Begleittieren. In: METHLING, W., UNSHELM, J. (Hrsg.): Umwelt- und tiergerechte Haltung von Nutz-, Heim- und Begleittieren. Parey, Berlin, S. 515 - 524.

### Rechtsnormen

- 2004  
Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004, idF BGBl. I Nr. 35/2008 vom 11.1.2008.
- 2004  
Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden, Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 530/2006.
- 2004  
Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 486/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 384/2007 vom 21.12.2007.
- 2004  
Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (Tierhaltungs-Gewerbeverordnung - TH-GewV), BGBl. II Nr. 487/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 409/2008 vom 24. November 2008.

### Anschrift der Verfasserin:

Dr. Barbara Fiala-Köck, Birkfelderstrasse 28, A - 8160 Weiz.  
e-Mail: [barbara.fiala@stmk.gv.at](mailto:barbara.fiala@stmk.gv.at)